

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:

Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200)52900

Sachsen-Anhalt:

Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:

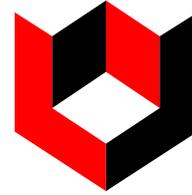
Technologiezentrum
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

Sachsen:

World Trade Center
Freiberger Straße 39
D - 01067 Dresden
Tel. (0351) 4865375

auch im Internet unter:

www.bkc-kommunal-consult.de



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting
beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 02 | 2009

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

November 2009

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgendem Thema:

- Aus dem Abgabenrecht: Ein Praxisbericht aus Brandenburg zur Beitragskalkulation mit Altanschlüssen im Rahmen der neuen Gesetzeslage

Aus dem Abgabenrecht: Ein Praxisbericht aus Brandenburg zur Beitragskalkulation mit Altanschlüssen im Rahmen der neuen Gesetzeslage

1. Einleitung

Nichts hat die brandenburger Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung in der letzten Zeit mehr beschäftigt als die Frage der Beitragspflicht so genannter altangeschlossener Grundstücke. Ausgelöst durch zwei Urteile des OVG Berlin-Brandenburg sah sich der Gesetzgeber in der Verpflichtung zu handeln und hat mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes eingegriffen. Wegen der grundsätzlichen Inhalte und Bedenken verweisen wir auf unseren Informationsbrief 01-2009, in welchem wir diese ausführlich dargestellt haben.

Ob der Gesetzentwurf geglückt ist und inhaltlich überzeugt, darf durchaus in Zweifel gezogen werden. Trotz aller Kritik darf jedoch nicht übersehen werden, dass aus dem geänderten Kommunalabgabengesetz Handlungspflichten resultieren. Primär betreffen diese die Überprüfung des Kalkulationswerkes auf der Flächenseite dahingehend, ob und wie altangeschlossene Flächen erfasst wurden. Daneben ist die Aufwandsseite auf das Vorhandensein von Altanlagevermögen zu untersuchen, welches vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt wurde.

Dass aus der Umsetzung der Gesetzesänderung mannigfaltige Probleme resultieren, die weder der Gesetzgeber noch die Aufgabenträger bedacht haben, soll der nachfolgende Praxisbericht zeigen. Da wir im Rahmen der Leitung der Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt des Wasserverbandstages Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt unmittelbar den Entwicklungsprozess des Herstellungsbeitrages II im Land Sachsen-Anhalt mitgestaltet haben und diese Rechtsprechung Pate für die brandenburger Gesetzgebung war, konnten wir in den Praxisbericht unsere diesbezüglichen Erfahrungen einfließen lassen.

2. Das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Die Rechtslage für die Kalkulation von Herstellungsbeiträgen wurde in Brandenburg durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S.160) maßgeblich geändert. Dabei greift die Änderung des Gesetzes in zweierlei Hinsicht ein. Zum einen wird klargestellt, dass Anlagevermögen, welches vor dem 3. Oktober 1990 errichtet wurde, dem Grunde nach beitragsfrei bleibt, da im Regelfall diese Anlagen kostenfrei auf die Gemeinden bzw. Zweckverbände übertragen wurden. Zum anderen, und stärker im Focus der Betrachtungen stehend, schafft das Gesetz eine Privilegierungsmöglichkeit für altangeschlossene Grundstücke.

Ziel des Gesetzgebers war es, eine Möglichkeit zu eröffnen, altangeschlossene Grundstücke zu privilegieren. Dabei wurde der Weg einer „Kann-Bestimmung“ gewählt, so dass es den Aufgabenträgern offensteht, von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht. Folgt man dem Wortlaut, besteht eine unmittelbare Verpflichtung nicht. Damit stellt sich die Frage, wie die gesetzliche Privilegierung kalkulatorisch umgesetzt werden kann bzw. muss.

Der reine Gesetzestext führt hierzu nur aus, dass die Satzung vorsehen kann, dass für altangeschlossene Grundstücke der Anteil des Aufwandes für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung unberücksichtigt bleibt, welcher auf Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren. Diese Formulierung lässt eine Vielzahl von Fragen in kalkulatorischer Sicht offen. Insbesondere ist fraglich, welcher Aufwand auszugliedern ist, welche Verteilungsbasis in Ansatz zu bringen ist und wann Grundstücke zum Stichtag an eine öffentliche Anlage angeschlossen gewesen sind.

Dabei ist die Frage, ob der Anschluss zum Stichtag an eine funktionstüchtige leitungsgebundene Einrichtung bestand oder lediglich ein Anschluss an ein Provisorium vorlag, von entscheidender Bedeutung. Denn nur der Anschluss an eine öffentliche Einrichtung oder Anlage rechtfertigt die Privilegierung. Der Anschluss an ein bloßes Provisorium genügt nach der Gesetzesbegründung nicht.

Hier nimmt der Gesetzgeber Anleihen auf entsprechende Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Juli 2007; 4 L 229/06). Das OVG Sachsen-Anhalt führt dazu aus:

„Hat eine Kommune nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes eine Abwasserbeseitigungsanlage übernommen und den bei der Übernahme an diese Einrichtung angeschlossenen Altanschlussnehmern zur Nutzung zur Verfügung gestellt, kann eine solche Vorteilslage nur in den Fällen angenommen werden, in denen den angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücken mit der vor dem 15. Juni 1991 geschaffenen Anlage eine dauerhafte Entsorgungsmöglichkeit geboten wurde. Dies ist allerdings nicht der Fall, sofern es sich bei der Anlage lediglich um ein Provisorium handelt.

Bei der Feststellung, ob dem Beitragspflichtigen mit der vor dem 15. Juni 1991 hergestellten Anlage bereits eine dauerhafte Entsorgungsmöglichkeit geboten wurde, ist nicht allein auf den Willen des Planungsträgers im Zeitpunkt der Herstellung der Anlage abzustellen. Hinzukommen muss vielmehr, dass dieser Wille auch noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes am 15. Juni 1991 fortbestand; denn es steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde bzw. des Verbandes, unter Berücksichtigung seines Entwässerungskonzeptes zu bestimmen, ob die von ihm übernommene Abwasserbeseitigungsanlage provisorischen Charakter trägt und damit eine Beitragserhebung nach § 6 Abs. 1 KAG LSA rechtfertigt.“

Hieraus wird deutlich, dass das OVG Sachsen-Anhalt bei der Abgrenzung zu der einen Vorteil vermittelnden Anlage und einem Provisorium im erheblichen Umfang auf den Willen des Aufgabenträgers abstellt, eine vorhandene technische Anlage auch zukünftig dauerhaft den Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen. Damit kommt es danach im Wesentlichen auf den tatsächlichen Willen des Aufgabenträgers an. Die rein technische Anschlussmöglichkeit tritt insoweit in den Hintergrund.

Damit muss man sich die Frage stellen, wie der brandenburgische Gesetzgeber die dauerhafte Anschlussmöglichkeit ausgestaltet wissen wollte. Die Ausführungen des Gesetzgebers legen nahe, dass kein rein technisches Verständnis vorliegt. Diese Annahme bzw. Auslegung begründet sich zum einen dadurch, dass ausgeführt wird, dass allein wegen der rechtlich nicht gesicherten Anschlussmöglichkeit an den technischen Begriff der öffentlichen Anlage oder Einrichtung angeknüpft wird. Insoweit genügt daher für die Vorteilslage, die faktische Anschlussmöglichkeit an eine technisch betriebsfertige Anlage. Zum anderen wird ausdrücklich auf die Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt Bezug genommen. Damit hat sich der Gesetzgeber erkennbar, trotz der möglicherweise missverständlichen Ausdrucksweise, für die sachsen-anhaltinische Regelung auch hinsichtlich eines Provisoriums entschieden.

Diese Erkenntnis hat Bedeutung für die sachgerechte Unterscheidung zwischen Aufwendungen der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung und damit für die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen selbst. Die erstmalige Herstellung umfasst alle Maßnahmen, die der erstmaligen endgültigen Fertigstellung der Anlage dienen. Gemeint ist hierbei ein technischer Endausbauzustand, der sich hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung, seiner Funktionsweise, seiner technischen Bestandteile und seiner rechtlichen Zweckbestimmung abschließend beschreiben lässt. Insoweit dienen alle auf dessen Erreichen gerichteten baulichen Maßnahmen der erstmaligen Herstellung einer Anlage.

Jedoch unterliegt der Entwicklungszustand einer Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder Trinkwasserversorgungseinrichtung vielfältigen Einflüssen, wozu die bauliche Entwicklung des Einzugsgebiets selbst, die Entwicklung technischer Gegebenheiten und schließlich auch die Entwicklung rechtlicher Vorgaben hinzuzurechnen sind. Daher werden bestehende Planungen im Verlaufe der Entstehung von Ver- und Entsorgungssystemen angepasst, erweitert und vervollständigt. In diesem Sinne kann der schlussendliche Endausbauzustand einer Einrichtung erst dann abschließend beschrieben werden, wenn im Hinblick auf Zweckbestimmung und rechtliche Identität der Anlage ein tatsächlicher Endausbauzustand erreicht ist.

Unter diesen Umständen kommt es bei der Betrachtung einzelner Maßnahmen allein darauf an, ob diese auf das Erreichen eines zum Zeitpunkt der Kalkulation beschreibbaren Endausbauzustandes gerichtet sind, nicht jedoch darauf, ob diese im technischen Sinne einen Ersatz eines bereits vorhandenen Anlageteiles zum Inhalt haben. Denn soweit mit den ersetzten Anlagen der gedachte Endausbauzustand einer Einrichtung bereits im Hinblick auf deren zum Zeitpunkt des Ersatzes noch absehbare Lebensdauer, technische Funktionsweise und technischen Gesamtzustand nicht erreicht werden konnte, scheiden diese als möglicher technischer und funktionaler Bestandteil eines noch zu erreichenden Endausbauzustandes von vornherein aus.

Vor diesem Hintergrund können Anlagenteile zwar technisch ersetzt werden. Der darauf gerichtete Investitionsaufwand ist im beitragsrechtlichen Sinne ein Aufwand der erstmaligen Herstellung, da hierdurch erstmalig ein Anlagenteil geschaffen wird, welches im Hinblick auf Zweckbestimmung, Funktionsweise und Lebensdauer und aufgrund seiner technischen Ausführung und Beschaffenheit Teil eines prognostizierten endgültigen Endausbauzustandes werden kann.

Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes bedeutet dies, dass bislang getätigte Investitionen in Anlagen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung als Investitionen in die erstmalige Herstellung von Anlagen der jeweiligen öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung bzw. Trinkwasserversorgung gewertet werden können.

Demgegenüber sind jedoch Investitionen, die insbesondere auf die technische Infrastruktur der Verwaltung eines Aufgabenträgers abzielten oder kurzlebige Anlagengüter zum Gegenstand hatten, eher als nicht beitragsfähige Ersatzinvestitionen anzusehen. Hierzu gehören Investitionen in Hard- und Software der Verwaltung, mobile Geräte, Werkzeuge sowie sonstige Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Im nächsten Schritt stellt sich die Frage, welcher Aufwand für die Privilegierung der Altanschlussnehmer näher betrachtet werden muss. Hier kann die Gesetzesbegründung herangezogen werden. Dort wird ausgeführt, dass sich der Gesetzgeber für ein Modell der Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes entschieden hat, so dass für nichtprivilegierte Grundstücke das Gebrauchmachen von der Optionsregelung keinerlei Auswirkungen hat bzw. haben soll.

Für die Kalkulation des Beitragssatzes für Altanschlusßer bleibt demnach auf der Grundlage der Formulierung „ausschließlich“ der Aufwand außer Betracht, der ausschließlich für die Erschließung neuer Baugebiete anfällt. Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus: „Durch die Formulierung `ausschließlich` werden Abgrenzungsprobleme vermindert, weil Aufwand, der, wenn auch nur zu einem geringen Teil, auch altangeschlossenen Grundstücken zuzuordnen ist, nicht unberücksichtigt bleiben darf.“

Damit will der Gesetzgeber erkennbar lediglich den Aufwand bei den altangeschlossenen Grundstücken ausgliedern, welcher nur und ausschließlich neuangeschlossenen Grundstücken zuzurechnen ist. Damit stellt sich die Frage, ob bei einer gemeinsamen Nutzung eines Teiles der jeweiligen öffentlichen Einrichtung auch nur eine anteilmäßige Erfassung des Aufwandes erforderlich ist. Der Gesetzgeber ist sich bei seinem Gesetzentwurf der Tatsache bewusst, dass das Gesamtanlagenprinzip zur Anwendung gelangt. Danach ist Herstellungsaufwand grundsätzlich allen Grundstücken gleichermaßen zuzurechnen. Lediglich für die hier anzustellende Betrachtungsweise der Privilegierung altangeschlusener Grundstücke ist eine Abweichung möglich.

Soweit der Gesetzgeber die Formulierung „ausschließlich“ verwendet, spricht Überwiegendes dafür, keine Teilung des Aufwandes einer technischen Anlage vorzunehmen, denn dann stellt sich sogleich die Frage nach dem anzuwendenden Verhältnis der einzelnen Kostenmassen zueinander. Vielmehr kann nach dem Gesamtanlagenprinzip, von welchem der Gesetzgeber dem Grundsatz nach nicht abweichen möchte, nur gelten, dass immer dann, wenn ein Teilbereich auch den Altanschießern Vorteile vermittelt, der gesamte Aufwand für diesen Teil zu berücksichtigen ist. Würde man nur anteilmäßig die Aufwendungen den jeweiligen Nutzergruppen zurechnen, würde dies bedeuten, völlig getrennte Beitragskalkulationen für Altanschießer einerseits und Neuanschießer andererseits vorzuschreiben.

Diese Verfahrensweise wird auch durch die im Land Sachsen-Anhalt ergangene Rechtsprechung, auf welche sich der hiesige Gesetzgeber bezieht, gestützt. Diese Rechtsprechung kann hier entsprechend herangezogen werden, da der grundsätzliche Ansatz des brandenburgischen Gesetzgebers auf der Rechtsprechung des dortigen Oberverwaltungsgerichtes basiert. In seinem Beschluss vom 18. November 2004 führt das Oberverwaltungsgericht Magdeburg wie folgt aus:

„Welcher Aufwand bei der Bemessung dieses besonderen Herstellungsbeitrages einbezogen werden darf, ist anhand von Sinn und Zweck des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA zu beantworten. Mit der in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA vorgesehenen Differenzierung zwischen anschließbaren und anzuschließenden Grundstücken hat sich der Gesetzgeber von der Annahme hat leiten lassen, dass die Anschlussmöglichkeit, die für Grundstückseigentümer, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an eine leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen waren, jedenfalls faktisch dauerhaft gesichert war, so dass ihnen eine dem § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA der Sache nach gleichkommende Vorteilslage bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geboten worden ist. Demnach besteht die Privilegierung der Altanschlussnehmer darin, dass Aufwand für die nach dem 15. Juni 1991 geschaffenen Anlageteile, die ausschließlich dazu dienen, neue Flächen durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu erschließen, bei der Bemessung des besonderen Herstellungsbeitrages wegen § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA ausgeschieden wird. Umgekehrt bedeutet dies entgegen der mit der Beschwerde vorgebrachten Auffassung, dass bei der Ermittlung des Beitragssatzes der Aufwand für die Erneuerung von Teilen der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als beitragsfähiger Aufwand ebenso einbezogen werden darf wie der Aufwand für die Veränderung von Teilen der Anlage, wie etwa die Kosten für den Austausch von Kanälen in der E-Straße und weiteren Straßenzügen in A-Stadt, die zugleich der Entwässerung eines sich daran anschließenden neu erschlossenen Gewerbegebietes durch eine Mischwasserkanalisation dienen.“

Hieraus wird deutlich, dass das dortige Oberverwaltungsgericht keine Trennung innerhalb eines Anlagegutes hinsichtlich der Zuordnung zu Alt- oder Neuanschießern vornimmt. Vielmehr ist ein Anlagegut dann auch den Altanschießern zuzurechnen, wenn es, wenn auch nur zu einem geringen Teil, den Altanschießern zugute kommt.

Wie der Gesetzgeber sich eine entsprechende Kalkulation vorstellt, hat er in der Anlage 1 zur Landtagsdrucksache deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Kalkulationsschema stellt sich dabei wie folgt dar:

Anlage 1:
Das nachfolgende Beispiel zeigt eine Berechnung auf Basis des Gesetzentwurfs:

	nicht privilegierte Grundstücke	altangeschlossene Grundstücke, die am 3.10.1990 bebaut waren
Fläche:	17.500.000 m ²	7.500.000 m ²
Fläche gesamt:	25.000.000 m ²	

	Herstellungsbeitrag I	Herstellungsbeitrag II
Anlagenteile mit 50 % Deckungsquote:		
Kläranlage	25 Mio. €	25 Mio. €
Fläche gesamt	25.000.000 m ²	25.000.000 m ²
Beitrag 100%	1,00 €/m ²	1,00 €/m ²
Beitragssatz bei einer Deckung von z.B. 50 %	0,50 €/m ²	0,50 €/m ²
Anlagenteile mit 70% Deckungsquote:		
Sanierung vorhandener Anlagenteile	30 Mio. €	30 Mio. €
Investitionen für Neuerschließung	40 Mio. €	-----
Fläche gesamt	25.000.000 m ²	25.000.000 m ²
Beitragssatz 100 %	2,80 €/m ²	1,20 €/m ²
Beitragssatz bei einer Deckung von z.B. 70%	1,96 €/m ²	0,84 €/m ²
Beitragssatz gesamt:		
Beitragssatz 100 %	3,80 €/m ²	2,20 €/m ²
zu erhebender Beitragssatz entsprechend der jeweiligen kommunalen Deckungsquoten (hier 50% und 70%)	= 0,50 €/m ² + 1,96 €/m ² 2,46 €/m ²	= 0,50 €/m ² + 0,84 €/m ² 1,34 €/m ²

Dabei werden alle Grundstückseigentümer gleichermaßen an dem Investitionsaufwand für die Kläranlage und für die Sanierung vorhandener Anlagenteile beteiligt.
Der Neuerschließungsaufwand wird bei der Berechnung auf die gesamte beitragsfähige Fläche verteilt
40 Mio. € / 25.000.000 m² = 1,60 €/ m², davon 70 % Deckungsgrad = 1,12 €/ m²
Für die Fläche der altangeschlossenen bebauten Grundstücke, im Beispielfall 7.500.000 m², werden dafür jedoch keine Beiträge erhoben. Daraus entsteht eine geringere Deckung, die für den Beispielsverband 8.400.000 € beträgt und bei der Berechnung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 KAG zu berücksichtigen ist.

Aus dem vorstehenden Kalkulationsschema wird deutlich, dass in der Tat ausschließlich eine aufwandsseitige Trennung erfolgt, so dass im Ergebnis der Beitragssatz für nichtprivilegierte Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Es werden lediglich bei den Altanschießern bestimmte Aufwandspositionen außer Betracht gelassen.

Nach dem Kalkulationsschema sind zunächst die Aufwendungen zu ermitteln, welche allen Beitragspflichtigen gleichsam zugute kommen. Namentlich wird hier für den Bereich Schmutzwasser die zentrale Kläranlage erwähnt. Aber auch Überleitungen und Bauwerke mit überörtlicher Funktion sowohl für die Neu- wie auch für die Altanschießer sind hier zu erfassen.

Als weiterer Kostenblock werden die Aufwendungen für die Sanierung vorhandener Anlagenteile bezeichnet. Auch diese Gruppe kommt beiden Gruppen von Beitragspflichtigen gleichsam zugute, so dass sie aufwandsseitig auch beiden Seiten zugerechnet wird. Hierbei wollte der Gesetzgeber insbesondere Investitionen erfasst wissen, welche dem Ersatz von provisorischen Übergangslösungen dienen.

Dabei muss sich jedoch die grundsätzliche Frage gestellt werden, ob der Gesetzgeber diese Aufwendungen in den Herstellungsbeitrag einbeziehen wollte. Primär ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung ein Hinweis darauf, dass Sanierungsaufwendungen als beitragsfähiger Aufwand anerkannt werden. Lediglich in dem der Landtagsdrucksache als Anlage 1 beigefügten Berechnungsbeispiel wird erstmalig Sanierungsaufwand als beitragsfähiger Aufwand, welcher sowohl Alt- als auch Neuanschließern zugute kommt, benannt. Soweit die übernommenen Altanlagen jedoch nur als Provisorium anzusehen sind, kommt darin zum Ausdruck, dass die Sanierung von Altanlagen begrifflich eine erstmalige Herstellung ist.

Als wesentlicher und letztendlich die Privilegierung umsetzender Schritt sind die Kosten zu ermitteln, welche nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

Nun teilt sich die Beitragskalkulation. Auf der einen Seite sind die Gesamtkosten zu erfassen und durch alle Maßstabseinheiten zu dividieren. Die Privilegierung der Altanschließer erfolgt nun derart, dass die um die Kosten für die ausschließliche Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme für Neuanschließer verminderten Aufwendungen nunmehr auch durch die Gesamtheit der Maßstabseinheiten dividiert werden.

Die Maßstabseinheiten ermitteln sich dabei nach dem Willen des Gesetzgebers aus der Summe der Maßstabseinheiten für Neu- und Altanschließer. Dies bedeutet, dass bei den Maßstabseinheiten wieder dem Gesamtanlagenprinzip Rechnung getragen wird und alle von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bevorteilten Grundstücke bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt werden. Aus dem Kalkulationsschema wird deutlich, dass der Gesetzgeber keine Unterscheidung der Flächen nach Altanschließern und Neuanschließern für erforderlich hält. Vielmehr sind die beitragsfähigen Aufwendungen für jede Gruppe von Beitragspflichtigen immer durch die Gesamtheit der Maßstabseinheiten für die Alt- und Neuanschließer zu dividieren. Ein getrennter Ausweis der jeweils den unterschiedlichen Gruppen zuzurechnenden Maßstabseinheiten ist daher entbehrlich. Damit hat die Möglichkeit der Privilegierung keinerlei Auswirkungen auf die eigentlichen Beitragssätze. Diese werden durch die Privilegierung nicht beeinflusst.

3. Fazit

Unser Praxisbericht konnte naturgemäß nicht alle im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung entstandenen Probleme berücksichtigen. Dies hätte den Rahmen dieser Veröffentlichung gesprengt. Auch die bestehenden Bedenken gegen die Umsetzung konnten hier nicht weiter berücksichtigt werden, da die Anzahl der bereits bestehenden Publikationen zu groß und unsere Bedenken bereits in unserem letzten Informationsbrief 01/2009 hinreichend deutlich zum Ausdruck kamen.

Auf der anderen Seite konnte der Praxisbericht jedoch aufzeigen, dass neben den rechtlichen Problemen auch praktische Kalkulationsprobleme entstehen. Diese sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung andere Bundesländer allesamt lösbar. Ob sich die Verwaltungsgerichte im Land Brandenburg dieser Verfahrensweise jedoch anschließen werden, bleibt vor dem Hintergrund der restriktiven abgaberechtlichen Rechtsprechung im Land Brandenburg abzuwarten.